

Betriebsvereinbarung Einführung von Kurzarbeit

Zwischen der [GmbH;]

und dem Betriebsrat der [GmbH;] im Betrieb in

wir die nachfolgende Betriebsvereinbarung zur Kurzarbeit geschlossen

Präambel

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind die Betriebsabläufe massiv beeinträchtigt, so dass eine Beschäftigung im Betrieb vorübergehend nur noch stark eingeschränkt/gar nicht mehr möglich ist. Insbesondere [z.B.: fallen die für unsere Produktion erforderlichen Baustahllieferungen aus, da unsere Lieferanten den Betrieb eingestellt haben. ODER ist durch die behördlich aus Gründen des Infektionsschutzes angeordnete Betriebseinstellung im Betriebsteil eine Arbeit nicht mehr möglich. ODER (nur kurzer Hinweis auf konkrete Situation)]

Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten / die Beschäftigten der Abteilung(en) des [.....] Betriebs in

[Es muss genau bestimmt werden, für welche Teile eines Betriebs, bzw. für welchen Betrieb die Vereinbarung getroffen wird. Es muss auch exakt vereinbart werden, für welche Mitarbeiter die Vereinbarung gelten soll, da auch hier Differenzierungen möglich sind. Denkbar ist auch die Vereinbarung einer Namensliste. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt freilich auch dann.]

Ausgenommen von den Regelungen dieser Betriebsvereinbarung sind:

- leitende Angestellte i.S.v. § 5 Abs. 3 BetrVG
- Auszubildende und Praktikanten

Einführung von Kurzarbeit

Für die durch den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich bestimmten Beschäftigten wird für die Zeit ab dem bis zum Kurzarbeit eingeführt. Die durchschnittliche Arbeitszeit wird dazu auf Stunden wöchentlich / monatlich reduziert.

ODER ... auf null reduziert.

ODER: ... Die durchschnittliche Arbeitszeit wird dazu wie folgt reduziert:

Kalenderwochen / Monate	Durchschnittliche Arbeitszeit
..... bis Stunden wöchentlich
..... bis Stunden wöchentlich
..... bis Stunden wöchentlich

...

Von der Kurzarbeit ausgenommen sind:

- Auszubildende und Praktikanten
- Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraums aufgrund Kündigung oder Aufhebungsvertrag endet;
- befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverträge im Zeitraum der Kurzarbeit verlängert werden;
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit;
- Arbeitnehmer, denen für einen Zeitraum innerhalb der Kurzarbeitsperiode Erholungsurlaub bereits erteilt wurde oder noch zu erteilen ist;
- geringfügig Beschäftigte;
- Arbeitnehmer, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nicht vorliegen (§ 98 SGB III).

[ggf.:] Verteilung der Arbeitszeit

Die Verteilung der verkürzten Arbeitszeit wird die Geschäftsleitung nach den Erfordernissen der Produktion vornehmen. Die wöchentliche Arbeitszeit kann auch abteilungsweise und/oder gruppenweise festgelegt werden. Über die Planung wird der Betriebsrat unverzüglich informiert. Sie wird per Aushang bekannt gegeben.

Die Ankündigungsfrist wird aus dringenden betrieblichen Gründen auf 4 Arbeitstage festgelegt. Im Einvernehmen mit dem/der einzelnen Beschäftigten kann die Arbeitszeit auch mit Wirkung ab dem nächsten Arbeitstag festgelegt werden.

Kurzarbeitergeld und Zahlung der Vergütung

Die Geschäftsleitung zeigt der Arbeitsagentur die Kurzarbeit an und wird für die betroffenen Beschäftigten Kurzarbeitergeld beantragen.

Das Kurzarbeitergeld wird zum Zeitpunkt der üblichen monatlichen Entgeltzahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

ODER

Das Kurzarbeitergeld wird durch die Fa. erst ausgezahlt, nachdem die Arbeitsagentur die Leistung ihr gegenüber erbracht hat. Dadurch kann es zu einer Verzögerung bei der Auszahlung des Kurzarbeitergeldes kommen. *[Genau prüfen, ob Liquidität dies erfordert, denn es senkt u.U. die Akzeptanz bei der Belegschaft deutlich]*

Die von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer erhalten monatlich die der verkürzten Arbeitszeit entsprechende Vergütung. Soweit „Kurzarbeit Null“ besteht, erhalten die Arbeitnehmer ausschließlich das Kurzarbeitergeld.

Beendigung der Kurzarbeit

Sollten sich die betrieblichen Beeinträchtigungen infolge der Corona-Pandemie unvorhergesehen wesentlich abschwächen, kann die Kurzarbeit auch ohne Zustimmung des Betriebsrats vorzeitig beendet werden.

Diese Betriebsvereinbarung endet ohne Nachwirkung mit Ende der vereinbarten Laufzeit.

Sonstiges

Die Parteien stellen fest, dass die Gründe für die Einführung der Kurzarbeit sowie die Möglichkeiten zur Vermeidung der Kurzarbeit umfassend und abschließend erörtert wurden.

[Für Betriebe mit Tarifbindung zusätzlich:]

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rahmentarifvertrags für die Beschäftigten der Steine- und Erdenindustrie in Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

.....

Ort/Datum/Unterschrift

Fa.

.....

Ort/Datum/Unterschrift

Betriebsrat der Fa.